

## Gemeinde-Info

vom 16. April 2009

Nr. 16

# Neuregelung ausserdienstliche Schiesspflicht

Die Durchführung der Schiessübungen im Interesse der Landesverteidigung obliegt der Einwohnergemeinde Engelberg. Bis und mit dem Jahr 2008 konnten die Pflichtschützen aus Engelberg ihre ausserdienstliche Schiesspflicht auf der Schiessanlage Espen unter der Leitung der Schützengesellschaft Engelberg ausüben.

Als Folge der neuen Lärmschutzverordnung musste der Schiessbetrieb auf der Schiessanlage Espen per 30. September 2008 definitiv eingestellt werden. Die Konsequenz daraus war, dass die Einwohnergemeinde Engelberg für die Pflichtschützen aus Engelberg die Durchführung der ausserdienstlichen Schiesspflicht neu regeln musste.

Die Schützengesellschaft Engelberg führt bereits seit einiger Zeit ihre Schiessanlässe auf der Schiessanlage Riedboden in Wolfenschiessen durch. Es lag daher nahe, dass die notwendigen Abklärungen und Verhandlungen aufgenommen wurden, damit auch die Pflichtschützen aus Engelberg ihre ausserdienstliche Schiesspflicht in Wolfenschiessen, wiederum unter der Leitung der Schützengesellschaft Engelberg, absolvieren können. Der Einwohnergemeinderat Engelberg konnte mit der Schützengesellschaft Wolfenschiessen, dem Gemeinderat Wolfenschiessen sowie der Schützengesellschaft Engelberg die entsprechenden Verträge abschliessen, so dass ab dem Jahr 2009 die Pflichtschützen aus Engelberg die ausserdienstliche Schiesspflicht in Wolfenschiessen ausüben können.



An folgenden Daten finden die Obligatorischen Schiessen für die Pflichtschützen aus Engelberg auf der Schiessanlage Riedboden in Wolfenschiessen statt:

<b>Mittwoch, 20. Mai 2009</b>	<b>17.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Anmeldeschluss: 19.00 Uhr)</b>
<b>Freitag, 19. Juni 2009</b>	<b>17.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Anmeldeschluss: 19.00 Uhr)</b>
<b>Freitag, 17. Juli 2009</b>	<b>17.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Anmeldeschluss: 19.00 Uhr)</b>
<b>Samstag, 22. August 2009</b>	<b>09.00 Uhr bis 11.00 Uhr (Anmeldeschluss: 10.30 Uhr)</b>

Der Einwohnergemeinderat Engelberg dankt der Schützengesellschaft Engelberg, der Schützengesellschaft Wolfenschiessen sowie dem Gemeinderat Wolfenschiessen für die rasche und unkomplizierte Vertrags-Abwicklung zu Gunsten der Pflichtschützen aus Engelberg.

# Gemeinde-Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009

Im Sinne von Artikel 24 lit. d des Abstimmungsgesetzes hat der Einwohnergemeinderat Engelberg, in Verbindung mit der eidgenössischen Volksabstimmung, auf Sonntag, **17. Mai 2009**, eine Gemeinde-Urnenabstimmung angeordnet.

### 1. *Abstimmungsvorlagen*

- a) Genehmigung des Abfallreglementes der Einwohnergemeinde Engelberg vom 1. April 2009 (Alleingang der Gemeinde Engelberg in der Kehrrichtentsorgung aufgrund Annahme der Einzelinitiative des Arnold J. Zeugin gemäss Volksentscheid vom 25. November 2007)
- b) Umzonung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖB) auf dem Grundstück Nr. 293 (alte Talstation der Luftseilbahn Engelberg-Brunni AG) in die zweigeschossige Wohnzone B (W2B) gemäss Baureglement Art. 8 und 9 im Umfang von 1276 m<sup>2</sup>

### 2. *Massgebende Vorschriften*

Für die Durchführung der Gemeinde-Urnenabstimmung sind das Abstimmungsgesetz und die Abstimmungsverordnung massgebend.

### 3. *Abstimmungsvorbereitungen*

Den Stimmberechtigten wird das Stimmmaterial spätestens drei Wochen und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt. Es enthält die erläuternde Botschaft, den Stimmzettel sowie den Stimmrechtsausweis, kombiniert für die eidgenössische und kommunale Volksabstimmung.

### 4. *Stimmrecht*

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle in der Gemeinde Engelberg wohnhaften Kantonsbürger und in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind.

Wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche Entmündigte sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Im Übrigen gilt in Bezug auf die Abstimmungsorganisation das Kreisschreiben des Regierungsrates zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. März 2009, erschienen im Obwaldner Amtsblatt Nr. 13 vom 26. März 2009.

## Hinweis an die Stimmberechtigten

Die grosse Anzahl der ungültigen Stimmen ergibt sich jeweils aus der Tatsache, dass viele Stimmrechtsausweise bei brieflicher Stimmabgabe nicht unterzeichnet sind. Briefliche Stimmen sind nur gültig, wenn der Stimmrechtsausweis **unterschieden** ist.

Bitte beachten Sie die Anweisungen auf dem grauen Rücksende-Umschlag.

---

## Neue Bestimmung für Fischerei im Eugenisee

Der Regierungsrat hat einen Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Eugenisee in Engelberg erlassen. Diese wird per 15. April 2009 in Kraft gesetzt. Dabei wird die Verwendung von Angeln mit Widerhaken beim Fischen im Eugenisee für Anglerinnen und Angler, welche über einen Sachkunde-Nachweis verfügen, weiterhin zugelassen. Gemäss der geltenden Tierschutzverordnung des Bundes ist die Verwendung von Angeln mit Widerhaken grundsätzlich verboten. Die Kantone können jedoch Ausnahmen verfügen, wenn dies die befischten Tiere insgesamt weniger belastet. In den Eugenisee werden nur fangfähige Fische eingesetzt. Gefangene Fische dürfen nicht ins Gewässer zurückversetzt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass unter diesen Umständen die Verwendung von Angeln mit Widerhaken die befischten Tiere weniger belastet und somit weiterhin gerechtfertigt ist.



---

## Schalteröffnungszeiten

<b>Gemeindekanzlei</b>	Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Freitag	09.00 Uhr – 16.30 Uhr
	Samstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
<b>Bauamt, Finanzverwaltung und Sozialdienst</b>	Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Freitag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
	Samstag	geschlossen

## Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis

### 29. April 2009 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

- Bauherrschaft: STK Gastro AG, Seestrasse 451, 8038 Zürich-Wollishofen  
Objekt: Umnutzung Gewerberaum EG und neuer Lüftungskamin Südseitig  
Ort: Dorfstrasse 7  
Parzelle Nr. 275  
Zone: Dorfzone, Gewässerschutzbereich Au, überlagert mit geringer Gefährdung
  
- Bauherrschaft: Robert Scheitlin, Rainstrasse 56, 6390 Engelberg  
Objekt: Einbau eines Keller unter die best. Garage  
Ort: Rainstrasse 56  
Parzelle Nr. 1096  
Zone: W2B, Gewässerschutzbereich Au
  
- Bauherrschaft: Alpenclub Immobilien AG, Dorfstrasse 50a, 6390 Engelberg  
Objekt: Umbau Unter- und Erdgeschoss  
Ort: Titlisstrasse 1  
Parzelle Nr. 279  
Zone: Dorfzone, Gewässerschutzbereich Au, überlagert mit geringer Gefährdung

---

## Verkehrsbehinderung Engelberger-/ Kantonsstrasse

Infolge Arbeiten an der Strassenentwässerung, Randsteinen und Belägen bei der Engelbergerstrasse, ab Klosterparkplatz bis zum Schwybogen, ist mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen.

Die Arbeiten beginnen am 20. April und dauern voraussichtlich bis Oktober 2009. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, die Signalisationen zu beachten und die Baustelle rücksichtsvoll zu befahren.

Wir bitten um Verständnis.